

Novelle des KrW-/AbfG wird konkret

Mit dem Abschluss eines hausinternen Arbeitsentwurfs zur Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird die Neufassung des "Grundgesetzes der Abfallwirtschaft" nunmehr konkret. Das Gesetz dient v.a. der Umsetzung der neuen europäischen Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL), die die Mitgliedstaaten der EU bis zum 12.12.2010 in nationales Recht überführen müssen.

Spannend und folgenreich versprechen u.a. die Vorschriften des § 6 der neuen 5-stufigen Abfallhierarchie zu werden. Danach ist für die Abfallbewirtschaftung die Rangfolge Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (inkl. energetische Verwertung und Bergversatz), Beseitigung, vorgesehen. Die stoffliche Verwertung von Bioabfällen fällt dabei unter das "Recycling".

In § 11 sind Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft von "Abfallbiomasse" zusammengefasst und der Stellenwert der Bioabfallverwertung sichtlich gestärkt. Das inkl. Begründung 140-seitige Werk ist äußerst komplex und wird in den kommenden Monaten alle Interessenlagen und Themenbereiche der Abfallwirtschaft intensiv beschäftigen. Für die biologische Abfallwirtschaft erwarten wir entscheidende Weichenstellungen in Richtung einer verbindlichen Getrenntsammlung und primär stofflichen Verwertung von Bioabfällen. Der bekannt gewordene Arbeitsentwurf enthält hierzu konkrete Ansatzpunkte.

Eine Anhörung der Verbände wird es nach den derzeit laufenden Abstimmungen der tangierten Bundesministerien geben. Diese Ressortabstimmungen sollen bis Ende Mai andauern. Danach soll es eine offizielle Entwurfsfassung geben.

Eingedenk des weiteren Verfahrenprocedere im Wechselspiel von Kabinett und Länderkammer, sowie dem voraussichtlich erheblichen Diskussionsbedarf, erscheint die von der EU vorgegebene Umsetzungsfrist zum Dezember dieses Jahres recht ambitioniert. Nach Vorlage der offiziellen Entwurfsfassung wird sich die Bundesgütegemeinschaft Kompost v.a. mit den Bestimmungen zur biologischen Abfallbewirtschaftung befassen und fachliche Positionen zur Stärkung derselben begründen.

Quelle: H&K aktuell 03/10, S. 9; Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)

